

Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen nach dem TGHKG 2013

Einfache Überprüfung nach §§ 14 Abs. 1 lit. c und 15 Abs. 2 TGHKG 2013	Erstmals im Rahmen der Abnahmeprüfung oder Inbetriebnahme der Anlage (Teil der Abnahmeprüfung)	Jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 3 Jahre	Alle 4 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 6 Jahre
Gasfeuerungsanlagen unter 26 kW Nennwärmeleistung	X				X		
Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X		X				
Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden	X	X					
Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung	X	X					
Blockheizkraftwerke		X					
Umfassende Überprüfung nach §§ 14 Abs. 1 lit. c und 15 Abs. 3 TGHKG 2013	Erstmals im Rahmen der Abnahmeprüfung oder Inbetriebnahme der Anlage (Teil der Abnahmeprüfung)	Jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 3 Jahre	Alle 4 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 6 Jahre
Heizgeräten, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden	X						
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 400 kW Nennwärmeleistung	X						
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 500 kW Nennwärmeleistung	X						
Blockheizkraftwerke	X						
Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ab 1 MW bis 20 MW Brennstoffwärmeleistung				X			
Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ab 20 MW Brennstoffwärmeleistung		X					
Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 14 Abs. 1 lit. a, b und d TGHKG 2013	Erstmals im Rahmen der Abnahmeprüfung oder Inbetriebnahme der Anlage (Teil der Abnahmeprüfung)	Jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 3 Jahre	Alle 4 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 6 Jahre
Gasanlagen sind darauf hin zu überprüfen, ob sie den sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen und ggf. der Errichtungsbewilligung entsprechen.	X		X				
Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe sind daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie den sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen.	X		X				

Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung bei Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 l	X						X
Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Leckwarneinrichtung bei Erdtanks mit Drucküberwachung	X						X
Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Leckwarneinrichtung bei Erdtanks mit Flüssigkeitsleckwarnüberwachung	X			X			
Inspektion von Zentralheizungsanlagen nach § 16 TGHKG 2013	Erstmals im Rahmen der Abnahmeprüfung oder Inbetriebnahme der Anlage (Teil der Abnahmeprüfung)	Jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 3 Jahre	Alle 4 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 6 Jahre
Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW	X					X	